

Allgemeine Bestimmungen der Studentischen Selbstverwaltung zu digitalen Sitzungen in außergewöhnlichen Notlagen

Vom 27.04.2020

Präambel

Das StuPa stellt aufgrund der sich ausbreitenden Pandemie SARS-CoV-2 eine außergewöhnliche Notlage, auch für die Gremien der Studierendenschaft, fest.

Aufgrund der festgestellten außergewöhnlichen Notlage wird diese Ordnung zum Zweck der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der studentischen Gremien erlassen.

Diese Ordnung unterliegt einer Befristung und tritt mit Ende der Einschränkungen von Präsenzsitzungen durch die Regelungen zur Eindämmung der SARS-CoV-2 Pandemie automatisch außer Kraft.

Sie kann bei erneuten Einschränkungen von Präsenzsitzungen durch Regelungen zur Eindämmung der SARS-CoV-2 Pandemie durch Feststellung des StuPa-Präsidiums über das Vorliegen solcher Einschränkungen wieder in Kraft gesetzt werden.

Die Ordnung ist in geeigneter Weise mindestens über den Internetauftritt der Studierendenschaft zu veröffentlichen und den betroffenen Gremien bekannt zu geben.

§ 1 Sitzungen und Beschlüsse

Die Organe der Studierendenschaft können Sitzungen als Präsenzsitzungen, Videositzungen oder Audiositzungen durchführen. Audiositzungen sollen nur dann durchgeführt werden, wenn eine Videositzung technisch nicht umsetzbar ist.

Die Sitzungsleitung hat sicherzustellen, dass bei den Abstimmungen alle Sitzungsteilnehmer*innen ihre Stimme abgeben können.

§ 2 Präsenzsitzung

Präsenzsitzungen sind Sitzungen der Organe der Studierendenschaft, bei denen die Mitglieder am durch die Ladung oder nach der Ladung separat bestimmten Ort zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung physisch zusammentreten. Präsenzsitzungen können auch unter freiem Himmel abgehalten werden.

§ 3 Videositzung

Videositzungen sind Sitzungen der Organe der Studierendenschaft, bei denen die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung unter Nutzung von parallelen Bild- und Tonübertragungen unabhängig vom Sitzungsort erfolgt. Videositzungen sind nur zulässig, wenn alle Sitzungsteilnehmer*innen während der Sitzung durch mindestens Tonübertragung an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen können.

§ 4 Audiositzungen

Audiositzungen sind Sitzungen der Organe der Studierendenschaft, bei denen die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung unter Nutzung von Tonübertragungen unabhängig vom Sitzungsort erfolgt. Audiositzungen sind nur zulässig, wenn alle Sitzungsteilnehmer*innen während der Sitzung durch Tonübertragungen an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen können. Die

Sitzungsleitung hat in geeigneter Art und Weise das Stimmergebnis der Beschlüsse festzuhalten und zu den Akten zu nehmen.

§ 5 Anträge

(1) Sofern eine geheime Abstimmung erfolgen muss, so erfolgt diese geheime Abstimmung indirekt über eine Vertrauensperson. Die teilnehmenden Mitglieder des Gremiums werden dann aufgefordert, eine E-Mail an die Vertrauensperson zu senden. Dafür legt die Sitzungsleitung eine zeitliche Frist von mindestens 5 Minuten fest. Darüber hinaus legt sie einen einheitlich zu verwendenden Betreff fest. Die E-Mail muss dem teilnehmenden Mitglied eindeutig zuordenbar sein.

Nach Mitteilung des Abstimmungsergebnisses durch die Vertrauensperson an die Sitzungsleitung und Protokollierung durch die Sitzungsleitung sind sowohl die Mitglieder, die abgestimmt haben, als auch die Vertrauensperson verpflichtet, die Abstimmungsmails löschen.

(2) Die Sitzungsleitung kann für die Dauer der jeweiligen Sitzung eine Vertrauensperson mit der Einladung zu der Sitzung vorschlagen. Ergeht kein Widerspruch gegen die Vertrauensperson, so gilt sie als bestimmt. Legt ein Mitglied des Gremiums bei Beginn dieser Sitzung oder vorher Widerspruch gegen die Bestimmung der vorgeschlagenen Person zur Vertrauensperson ein, so können weitere Personen vorgeschlagen werden. Es muss dann eine Vertrauensperson festgelegt werden, gegen die kein Widerspruch durch die teilnehmenden Mitglieder des jeweiligen Gremiums ergeht. Ergeht gegen mehrere Personen kein Widerspruch, so kann die Sitzungsleitung eine dieser Personen als Vertrauensperson festlegen.

§ 6 Wahlen

(1) Entsprechend § 5 Absatz 2 Satz 2 Satzung der Studierendenschaft kann bei Wahlen in der Studierendenschaft offen abgestimmt werden, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird.

Im Falle eines Widerspruches ist für die Durchführung der entsprechenden Wahl die geheime Stimmabgabe wie im Folgenden beschrieben durchzuführen:

1. Die Wahlzettel sind schriftlich und in anonymisierter Form an die Sitzungsleitung postalisch zu versenden. Die Briefe müssen dazu an die Adresse des jeweiligen Gremiums oder, falls eine solche Adresse nicht gegeben ist, an den AStA der Universität Potsdam gesendet werden.
2. Die Briefumschläge müssen außerdem ein eindeutiges Stichwort enthalten, welches in der Sitzung durch die Sitzungsleitung festzulegen ist.
3. Als Wahlzettel sollte ein weißes, dann doppelt gefaltetes DIN-A4-Blatt dienen, welches sich in einem eindeutig zuordenbaren Umschlag befinden muss.
4. Der Wahlzettel muss innerhalb von drei Tagen nach Beginn der Sitzung beim AStA eingegangen sein.
5. Am vierten Tag erfolgt eine öffentliche Auszählung durch die Sitzungsleitung in einer Videositzung. Dabei ist sicherzustellen, dass die Wahlzettel den Umschlägen nicht mehr zuzuordnen sind. Das Ergebnis tritt nach der Verkündung des Ergebnisses in Kraft.

(2) Die Kosten für die postalische Briefsendung der Wahlzettel werden von der Studierendenschaft der Universität Potsdam übernommen. Dazu sind die entsprechenden Abrechnungen einzureichen.

(3) Alle Mitglieder des entsprechenden Gremiums sind berechtigt, an den Wahlen teilzunehmen.

§ 7 Grundsatz der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Organe der Studierendenschaft im Audio- und Videoformat ist durch die Bereitstellung der Zugangsdaten zu der Sitzung herzustellen. Über die Sitzung und die Möglichkeit der Teilnahme ist öffentlich im Internet auf angemessener Plattform rechtzeitig zu informieren.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Organe der Studierendenschaft ist nach § 6 Absatz 1 Satzung der Studierendenschaft gewährleistet, wenn die Hälfte der Mitglieder eines Organs im Wege der elektronischen Kommunikation nach § 3 oder § 4 an einer Sitzung teilnehmen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten.